

Anschlussrehabilitationsleistungen; Beschleunigung der Verfahren durch Direkteinweisung

Themen: Rehabilitation/ Medizinische Vorsorge

Kurzbeschreibung: Das Verfahren der Anschlussrehabilitation wird befristet auf ein Verfahren der Direkteinweisung durch die Krankenhäuser umgestellt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

während der jetzigen Corona-Pandemie ist es geboten, dass nicht zwingend erforderliche Belegungen von Krankenhausbetten vermieden werden. Unter Berücksichtigung dieser besonderen Umstände empfehlen wir in Abstimmung mit den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene, das Anschlussrehabilitationsverfahren befristet umzustellen. Danach prüfen die Krankenhäuser die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Anschluss-Reha und organisieren die Überleitung in die Anschlussrehabilitation, ohne zunächst auf die Genehmigung der Leistung durch die zuständige Krankenkasse zu warten. Die Krankenkassen sollen die Sozialdienste der Krankenhäuser selbstverständlich bei der Auswahl geeigneter Rehabilitationseinrichtungen weiterhin unterstützen bzw. die Auswahl der Rehabilitationseinrichtungen übernehmen, wenn dies gewünscht wird.

Voraussetzungen für die empfohlenen „Direkteinweisungen“ durch die Krankenhäuser sind:

1. Die Anschluss-Rehabilitation erfolgt in den Indikationen und unter den Voraussetzungen des AHB-Indikationskataloges der Deutschen Rentenversicherung (Stand 12/2017, s. Anlage).
2. Es werden den Krankenkassen weiterhin Anträge auf Anschlussrehabilitation zugleitet. Die Krankenkassen werden diese Anträge formal genehmigen, damit die üblichen administrativen Verfahren – insbesondere im

Ihre Ansprechpartner/innen:
Meinolf Moldenhauer
Abteilung Gesundheit
Ref. Leistungsrecht / Rehabilitation / Selbsthilfe
Tel.: 030 206288-3130
meinolf.moldenhauer@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter dialog.gkv-spitzenverband.de



elektronischen Datenaustausch – mit den Rehabilitationseinrichtungen durchgeführt werden.

Die jetzt empfohlene beschleunigte Einleitung von Anschlussrehabilitationen soll zunächst bis zum 30.04.2020 gelten.

Wir haben die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) mit dem als Anlage beigefügten Schreiben gebeten, die Krankenhäuser über unsere Empfehlungen zu informieren.

Wir bitten um Umsetzung dieser Empfehlungen in der leistungsrechtlichen Praxis.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Schreiben an die Deutsche Krankenhausgesellschaft vom 24.03.2020
2. AHB-Indikationskatalog der Deutschen Rentenversicherung